

Dezember 2022

Gesetzesbestimmungen per 1.1.2023

1. Sozialversicherungen

	Beitragssatz / Prämie	Grenzbeträge
AHV	8,7%, je hälftig AG / AN Selbständigerwerbende: abgestufte Sätze von 5.344% bis 9.95% (mit sinkender Skala)	Minimale einfache Rente Fr. 14'700.- Maximale einfache Rente Fr. 29'400.- Rentenbildendes Maximum Fr. 88'200.-
IV	1,4%, je hälftig AG / AN	wie AHV
EO	0,5 %, je hälftig AG / AN	
ALV	2.2 % je hälftig AG / AN	Maximal versicherter Jahreslohn Fr. 148.200.-
UV	Betriebsbezogene Prämien­sätze BU-Prämie zulasten AG NBU-Prämie zulasten AN	Maximal versicherter Jahreslohn Fr. 148.200.-
BVG	Altersgutschriften und Risikoprämien gemäss BVG /PK-Reglement	Koordinierter Lohn: Fr. 25'725.- bis Fr. 88'200.- Eintrittsschwelle Fr. 22'050.- Maximal versicherter BVG-Verdienst Fr. 62'475.- Minimal versicherter BVG-Verdienst Fr. 3'675.-

Das Total der AHV/IV/EO und ALV – Beiträge setzt sich wie folgt zusammen:

Anteil Arbeitnehmerbeiträge

AHV	8.7 %	4.35 %
IV	1.4 %	0.70 %
EO	0.5 %	0.25 %
Total	10.6%	5.3 %
+		+
ALV	2.2%	1.1 % (evtl. zzgl. 0.5%)
Total	12.8 %	6.4 %

Das Solidaritätsprozent der Arbeitslosenversicherung für Lohnanteile über Fr. 148'200.- fällt per 1.1.2023 weg. Die ALV-Beitragspflicht besteht somit nur bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 148'200.-. Der Mindestbeitrag Nichterwerbstätiger für die AHV/IV/EO wird von Fr. 503.- auf neu Fr. 514.- pro Jahr angehoben.

2. Höchstbeträge

Der Lohnanspruch im bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen beträgt 80% des versicherten Lohnes, maximal aber Fr. 220.- pro Tag. Bis anhin betrug die maximale EO-Entschädigung Fr. 196.- pro Tag. Dieser Maximalbetrag an EO-Entschädigung gilt gleichermassen für den Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen, den Betreuungsurlaub von 14 Wochen bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung eines minderjährigen Kindes und beim Adoptionsurlaub. Die EO zahlt 80% des versicherten Lohnes, maximal aber Fr. 220.- pro Tag. Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung für Ausbildungsdienste im Militär nach Art. 16a EOG beträgt neu Fr. 275.- pro Tag. Die EO-Entschädigung für den ledigen Rekruten beträgt neu Fr. 69.- pro Tag (bisher Fr. 62.-/Tag)

3. BVG- Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz, mit dem das BVG- Alterssparguthaben verzinst werden muss, verbleibt bei 1%.

4. Adoptionsurlaub

Wer ein weniger als 4 Jahre altes Kind zur Adoption aufnimmt, kann ab dem 1.1.2023 einen Adoptionsurlaub von 14 Kalendertagen geltend machen. Voraussetzung dazu ist, während neun Monaten vor der Aufnahme des Kindes AHV-versichert zu sein und mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt zu haben. Zudem muss die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende sein. Bei einer gemeinschaftlichen Adoption müssen beide Elternteile die Voraussetzungen erfüllen. Der Urlaub muss innert einem Jahr nach der Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die EO bezahlt ein Taggeld in Höhe von 80% des Lohnes, maximal Fr. 220.- pro Tag. Kein Anspruch besteht bei einer Stiefkindadoption, d.h. wenn das Kind der Ehefrau oder des Ehemannes oder einer eingetragenen oder faktischen Partnerin oder eines eingetragenen oder faktischen Partners adoptiert wird. Der 14-tägige Adoptionsurlaub darf nicht zu den Absenzen für eine Ferienkürzung gezählt werden. Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist vor und während der Rahmenfrist von 12 Monaten zulässig. Der Adoptionsurlaub gibt keinen Kündigungsschutz.

Quelle: Büro für Arbeitsrecht AG